

8. hauptamtliche Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen, die für den Bergbau oder für die Staatliche Geologische Kommission und die ihr unterstehenden Erkundungsbetriebe zuständig sind, sofern sie vor Übernahme ihrer hauptamtlichen Funktion mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren;
9. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werktätige ohne derartige Vorbildung, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben und
- die in den zentralen staatlichen Organen bzw. in den Vereinigungen Volkseigener Betriebe beschäftigt und weiterhin für den Bergbau zuständig sind sowie die in der Staatlichen Geologischen Kommission und den dieser nachgeordneten Betrieben und Instituten tätig sind, sofern sie vor ihrer Einstellung mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren;
 - die in den Projektierungs- und Konstruktionsbüros des Bergbaus beschäftigt sind, sofern sie vor ihrer Tätigkeit in diesen Dienststellen mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren und in der Regel monatlich mindestens 3 Tage unmittelbar in den Betrieben des Bergbaus tätig sind;
 - die im VEB Kohleanlagen tätig sind, sofern sie vor Eintritt in diesen Betrieb mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren.

§ 39

Die Anerkennung der im § 38 Ziffern 1 bis 3 genannten Werkträgigen als bergbaulich beschäftigte Werkträgige bedarf der Zustimmung des Leiters der Staatlichen Geologischen Kommission sowie des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Bergbau. Diese Werkträgigen sind listenmäßig zu erfassen.

§ 40

(1) Wenn die unter § 38 Ziff. 9 genannten Werkträgigen in den unter Buchst. a aufgeführten Institutionen eine Tätigkeit ausüben, durch die der Produktionsablauf in den Betrieben des Bergbaus unmittelbar beeinflusst wird, so genügt eine mindestens fünfjährige bergbauliche Versicherungszeit vor Aufnahme dieser Tätigkeit. In solchen Fällen entscheidet der zuständige Leiter nach Absprache mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau darüber, ob diese Werkträgigen den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkträgigen gleichgestellt werden.

(2) Werkträgige, bei denen die im § 38 Ziff. 9 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, die aber infolge ihrer besonders guten Kenntnisse und Erfahrungen in technischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Fragen des Bergbaus als Spezialisten des Bergbaus in den dort genannten Dienststellen weiterhin für den Bergbau tätig sind, kann auf Antrag der gleiche Versicherungsschutz wie den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkträgigen gewährt werden. Voraussetzung ist, daß sie vor ihrer Einstellung mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren.³

(3) Über Anträge gemäß Abs. 2 entscheidet jeweils der Leiter der Dienststelle in Übereinstimmung mit

dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau. In der Entscheidung ist anzugeben, ob und in welchem Umfange die Zeit einer Tätigkeit vor der Antragstellung bei den genannten Dienststellen als bergbauliche Versicherungszeit zu gelten hat.

Zu § 51 der SVO:

§ 41

(1) Wird an einen im Bergbau beschäftigten Werkträgigen Hausgeld an Stelle des Krankengeldes gezahlt, so werden die Zuschläge zum Hausgeld

- ab 7. Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der Werkträgige 2 Angehörige zu unterhalten hat,
- ab 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der Werkträgige 3 oder mehr Kinder zu unterhalten hat.

Als Tage der Arbeitsunfähigkeit gelten die Arbeitstage, an denen der Werkträgige wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld, Haus- oder Taschengeld hat.

(2) Als Kinder gelten die im § 18 der SVO genannten Kinder.

Zu § 53 der SVO:

§ 42

Anspruch auf Leistungen im Falle der Mutterschaft für Familienangehörige besteht nur dann, wenn diese Familienangehörigen keinen Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld gemäß §§ 43 und 44 der SVO oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen haben.

Zu §§ 57 und 58 der SVO:

§ 43

Wird das Krankengeld, Haus- oder Taschengeld in Ausnahmefällen nicht sofort ganz oder teilweise versagt, weil (z. B. bei Beteiligung an einer Schlägerei) der Sachverhalt bzw. die Schuldfrage nicht sofort geklärt werden konnte, kann das Krankengeld, Haus- oder Taschengeld ganz oder teilweise vom Werkträgigen zurückgefordert werden, wenn die Rückforderung innerhalb eines Monats nach Klärung des Sachverhalts bzw. der Schuldfrage geltend gemacht wird.

Zu § 63 der SVO:

§ 44

Bei Streitfällen, die aus der Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit der Betriebe gemäß § 63 der SVO entstehen, sind die Arbeitsgerichte gemäß § 148 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zuständig.

Zu § 65 der SVO:

§ 45

Die Frist von einem Monat, innerhalb der die Rückforderung geltend gemacht werden muß, beginnt mit Ablauf des letzten Zahltages.